



Verwaltungsverfahren für Objekte unter dem Schutz des Bundes

Objekte, denen das Eidgenössische Departement des Innern Finanzhilfen gewährt, sind mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft belastet. Diese Schutzbestimmung des Bundes ist im Grundbuch angemerkt und verpflichtet die Besitzenden, die betreffenden Objekte in einem Zustand zu erhalten, der dem Ziel der zugesprochenen Finanzhilfe entspricht, sowie eine Genehmigung des Bundesamtes für Kultur einzuholen, bevor Veränderungen durchgeführt werden. Zurzeit werden jedes Jahr zahlreiche Objekte ohne vorgängige Information an das BAK und ohne dessen Genehmigung verändert. Um diesen Formfehler zu korrigieren, wurde im Rahmen des Nationalen Kulturdialogs in Absprache mit der Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger KSD und der Konferenz der Schweizer Kantonsarchäologen und Kantonsarchäologinnen KSKA ein Verwaltungsverfahren ausgearbeitet.

1. Schutz zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft

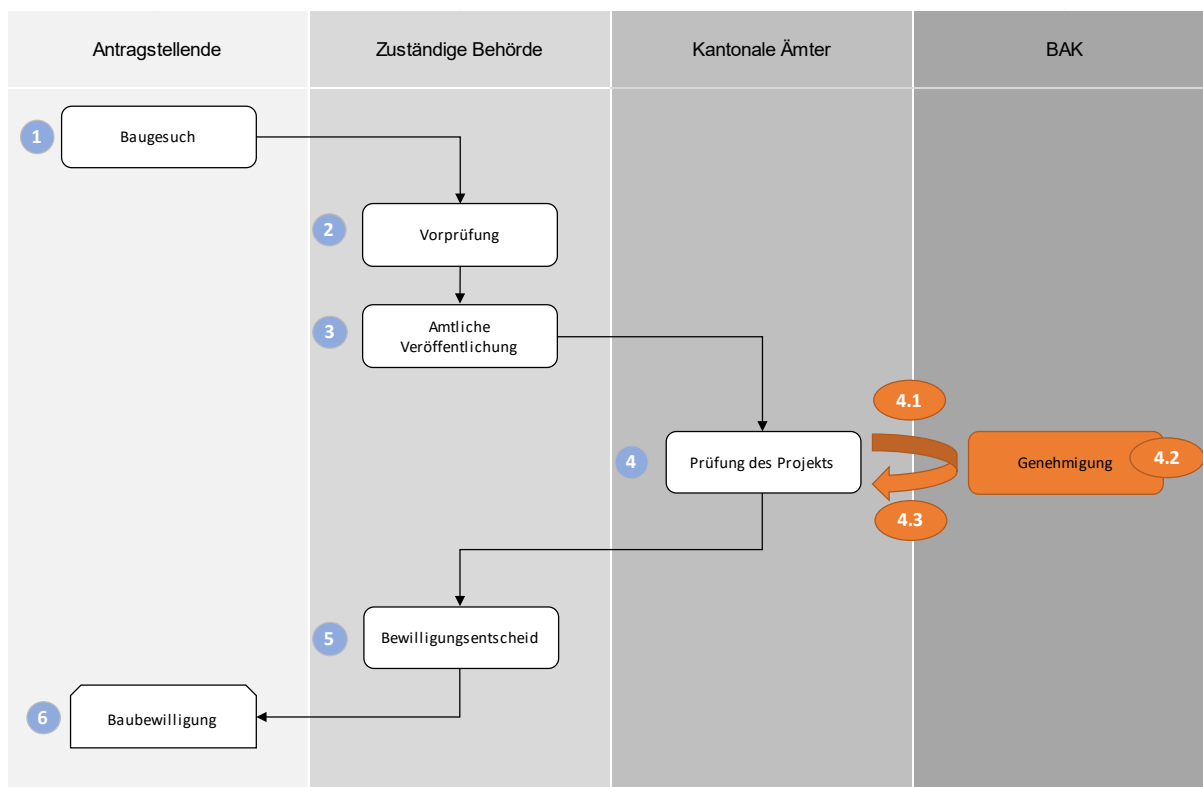
Das BAK unterstützt im Verbund mit den Kantonen Erhaltung, Erwerb, Pflege, Erforschung und Dokumentation von archäologischen Stätten sowie von Denkmälern und Ortsbildern. Diese Finanzhilfen werden in der Regel auf der Grundlage von Programmvereinbarungen zwischen dem BAK und den einzelnen Kantonen global gewährt (Art. 13, Abs. 1 NHG).

Ausnahmsweise kann das BAK Finanzhilfen für Einzelprojekte durch Verfügung gewähren (Art. 13, Abs. 2 NHG). Solche Finanzhilfen sind dringenden oder komplexen Massnahmen, die bei Objekten von nationaler Bedeutung erforderlich sein können, sowie dem regionalen Ausgleich vorbehalten. Finanzhilfen für Einzelprojekte werden vom BAK auf der Grundlage eines Antrags des zuständigen kantonalen Dienstes verfügt.

Die Zusicherung einer Finanzhilfe durch den Bund bringt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung mit sich (Art. 7 NHV): Eine Anmerkung (früher Dienstbarkeit) zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird in das Grundbuch eingetragen und das unterstützte Objekt steht somit unter dem Schutz des Bundes. Jede Änderung des Zustandes des geschützten Objekts erfordert somit eine Genehmigung durch das BAK.

2. Baubewilligungsverfahren

Sämtliche Neubauten und Umbauten von bestehenden Gebäuden erfordern grundsätzlich eine Baubewilligung (Art. 22 RPG). Diese wird durch die zuständige Gemeinde- und/oder Kantonsbehörde ausgestellt. Das Baubewilligungsverfahren umfasst im Wesentlichen folgende Schritte:



1. Hinterlegung des Baugesuchs bei der zuständigen Behörde durch Gesuchstellende
2. Vorprüfung des Gesuchs durch die zuständige Behörde

3. Amtliche Veröffentlichung
4. Prüfung des Gesuchs durch die betreffenden kantonalen Ämter
5. Baubewilligungsentscheid durch die zuständige Behörde
6. Ausstellung der Baubewilligung an Gesuchstellende

Im Rahmen der Vorprüfungsverfahren (2) oder in jedem Fall vor dem Baubewilligungsentscheid (5) muss die zuständige Behörde (in der Regel die Gemeinde) die Eigentumsrechte der Gesuchstellenden anhand eines Grundbuchauszugs überprüfen und sich versichern, dass das Vorhaben gegen keine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung verstösst. Dieses Verfahren wird nur selten eingehalten: Zahlreiche Objekte unter dem Schutz des Bundes werden ohne vorgängige Information an das BAK und ohne dessen Genehmigung verändert.

3. Formalisierung des Verfahrens

Die meisten Objekte unter dem Schutz des Bundes sind gleichzeitig auf kantonaler Ebene geschützt. Umbauprojekte solcher Objekte werden im Allgemeinen durch die betreffenden kantonalen Ämter geprüft (4). In Absprache mit der KSD und der KSKA stellt das BAK seine Genehmigung ab sofort gemäss dem folgenden Ablauf aus:

- 4.1 Das betreffende kantonale Amt übermittelt das Baugesuch und dazugehörige Dokumentation sowie seine Stellungnahme dem BAK per Mail an baukultur@bak.admin.ch.
- 4.2 Das BAK nimmt das Projekt und die kantonale Stellungnahme zur Kenntnis.
- 4.3 Das BAK übermittelt seine formelle Genehmigung innerhalb von 2 Wochen per Mail an das betreffende kantonale Amt.

Die systematische Umsetzung dieses Verfahrens korrigiert in den meisten Fällen den zurzeit vorliegenden Formfehler, stellt eine grössere Kohärenz zwischen den Stellungnahmen von Kantonen und Bund sicher, vereinheitlicht die Verarbeitung solcher Dossiers auf nationaler Ebene und stärkt schliesslich die Glaubwürdigkeit der staatlichen Institutionen.

4. Umsetzung

Das Verfahren betrifft sämtliche Objekte unter dem Schutz des Bundes, die Gegenstand von Gesuchen an die zuständigen kantonalen Behörden sind. Nachdem das Pilotprojekt im Rahmen des Nationalen Kulturdialogs validiert worden war, wird dieses Verfahren ab dem 1. Januar 2021 institutionalisiert.

5. Weitere Informationen

Für weitere Informationen:

Benoît Dubosson, benoit.dubosson@bak.admin.ch, Tel.: 058 465 95 39.